

Wahlordnung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Sachsen-Anhalt über die Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes

Die gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. März 2006 in der Fassung vom 07.08.2014 in Verbindung mit § 3 Absätze 2 – 7 der Satzung beschlossene Wahlordnung wurde am 20.02.2015 durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft genehmigt.

Inhalt

Erster Teil Wahl der Vertreterversammlung

Erster Teil	§ 1
Wahl der Vertreterversammlung	Grundzüge
§ 1	Grundzüge
§ 2	Wahlausschuss
§ 3	Erste Wahlbekanntmachung
§ 4	Mitteilung über die Wahlberechtigung
§ 5	Wählerverzeichnis
§ 6	Auslegung
§ 7	Einsprüche
§ 8	Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses
§ 9	Wahlgrundsätze
§ 10	Wahlvorschläge
§ 11	Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)
§ 12	Wahlunterlagen
§ 13	Stimmabgabe
§ 14	Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 15	Wahlniederschrift
§ 16	Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)
§ 17	Wahlanfechtung
§ 18	Aufbewahrung der Wahlunterlagen
Zweiter Teil	
Wahl des Vorstandes	
§ 19	Wahlverfahren
Dritter Teil	
Übergangs-, Ergänzungs- und Schlussvorschriften	
§ 20	Übergangsvorschrift
§ 21	Ergänzende Bestimmungen
§ 22	Inkrafttreten

§ 1 Grundzüge

(1) Die Mitglieder des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Sachsen-Anhalt (Steuerberaterversorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer, freier und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von sechs Jahren. Für die erste Wahl der Vertreterversammlung und die erste Amtsperiode gelten Abweichungen gemäß § 20 der Wahlordnung.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die erste Wahl zur Vertreterversammlung soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung durchgeführt werden. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, soweit Ausschließungsgründe gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes nicht vorliegen.

(3) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern und zehn Ersatzmitgliedern. Frauen und Männer sollen bei der Bildung der Vertreterversammlung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes berücksichtigt werden (Quote). Stichtag für die Ermittlung des Verhältnisses ist der Beginn des Wahljahres. Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 14 Abs. 7 der Wahlordnung ermittelten Reihenfolge nach.

(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Auf die Beschlussfähigkeit nach § 3 Abs. 10 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes wird verwiesen.

(5) Das Wahljahr beginnt zwölf Monate vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Briefwahl findet spätestens im dritten Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversamm-

lung statt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vertreter ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.

(6) Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung der gewählten Vertreter und endet mit der Neukonstituierung der nächsten Vertreterversammlung. Die Neukonstituierung hat spätestens im sechsten Kalenderjahr nach der letzten Konstituierung stattzufinden.

(7) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Mitteilungsblatt des Steuerberaterversorgungswerkes im Internetauftritt des Versorgungswerkes.

§ 2

Wahlausschuss

(1) Die Vertreterversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Wahl des Wahlausschusses erfolgt im letzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Dies gilt nicht für die Wahl des ersten Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzvertreter zu wählen, der das Mitglied bei dessen Abwesenheit vertritt. Mitglieder und Ersatzvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes sein. Die Kandidatur zur Vertreterversammlung schließt die Mitgliedschaft im Wahlausschuss aus.

(2) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in Magdeburg.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag. Der Wahlausschuss kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

(7) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist, die mindestens vier Wochen beträgt,

stellt das Wählerverzeichnis auf, veranlasst die **Erste Wahlbekanntmachung** gemäß § 3 der Wahlordnung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.

(8) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 11 der Wahlordnung und veröffentlicht sie durch die **Zweite Wahlbekanntmachung**.

(9) Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gemäß § 16 der Wahlordnung die **Dritte Wahlbekanntmachung**. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.

(10) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Steuerberaterversorgungswerkes und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer Bedienstete des Steuerberaterversorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese sind durch den Geschäftsführer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3

Erste Wahlbekanntmachung

Die Erste Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
2. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung sowie auf die bei den Wahlvorschlägen zu berücksichtigende Quote hinzuweisen,
3. den Beginn und das Ende der Wahlfrist.

§ 4

Mitteilung über die Wahlberechtigung

(1) Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses teilt der Wahlausschuss den Wahlberechtigten folgendes mit:

1. seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
2. Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf die §§ 7 bis 11 der Wahlordnung,
3. die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,

4. den Beginn und das Ende der Wahlfrist

(2) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Das Wählerverzeichnis wird in Schriftform geführt. Die Führung im automatisierten Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer (Wahlnummer) aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.

(3) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

§ 6 Auslegung

Das Wählerverzeichnis wird in der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt. Die im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer bestellten Wahlhelfer beaufsichtigen die Einsichtnahme.

§ 7 Einsprüche

(1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines Anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Nach Entscheidung über den Einspruch bzw. die Einsprüche, spätestens nach Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung bestimmten Frist,

schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis. Die Wahlanfechtung ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 8 Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

(2) Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 9 Wahlgrundsätze

(1) Es werden einzelne Kandidaten gewählt.

(2) Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlvorschlagsliste geführt.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen vor Ablauf der nach § 2 Abs. 8 der Wahlordnung bestimmten Frist in der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist.

(2) Die Wahlvorschläge müssen Familiennamen, Vornamen und Anschrift der beruflichen Niederlassung der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

(3) Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten mit ihrer Unterschrift beizufügen, dass

1. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
2. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

Die Erklärung muss die Anschrift der beruflichen Niederlassung enthalten.

(4) Der Wahlausschuss legt die Formblätter für Wahlvorschläge, für die Erklärungen der Kandidaten und deren Zustimmungserklärungen fest.

§ 11**Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
(Zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Er hat offenbare Unrichtigkeiten unverzüglich zu bereinigen.
- (2) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entscheidet über ihre Zulassung nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung ist für die Aufstellung der Kandidaten endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.
- (3) Der Wahlausschuss teilt die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist den Mitgliedern durch die Zweite Wahlbekanntmachung mit.

§ 12**Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
1. der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten (Stimmzettel), die mindestens den Familiennamen, Vornamen und die Anschrift der beruflichen Niederlassung der zugelassenen Kandidaten in jeweils alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer enthält,
 2. einem verschließbaren Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt“,
 3. einem freigemachten Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt“ sowie die Wahlnummer gemäß § 5 Abs. 2 der Wahlordnung.
- (3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Bestimmungen des § 13 der Wahlordnung und die Wahlfrist hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben.
- (4) § 4 Abs. 2 der Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 13**Stimmabgabe**

- (1) Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel insgesamt bis zu 20 Kandidaten ankreuzen.
- (2) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie:
1. den Stimmzettel nach Ankreuzen der von ihnen gewählten Kandidaten im Stimmzettelumschlag verschließen;
 2. den Stimmzettelumschlag im freigemachten Rücksendeumschlag verschließen und an den Wahlausschuss absenden.
- (3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief spätestens am letzten Tag der Wahlfrist in der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen ist.

§ 14**Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer nehmen die in der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge zu den Geschäftszeiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Wahlordnung entgegen, versehen diese mit einem Eingangsstempel, einer laufenden Nummer (Eingangsnummer) sowie ihrer Unterschrift und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe ein. Die Eingangsliste wird Anlage zur Wahlniederschrift. Für die Einhaltung der Wahlfrist ist der Eingangsstempel maßgebend.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge und stellt die Wahlberechtigung der Absender fest, indem er die Wahlnummer der Umschläge mit den Nummern des Wählerverzeichnisses abgleicht. Anschließend werden die Rücksendeumschläge geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen, in einer Urne gemischt und erst danach geöffnet.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Über die Gültigkeit der rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss. Ungültig sind Stimmzettel, die
1. nicht in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag gelegen haben;

2. kein Wahlkreuz oder mehr als insgesamt 20 Wahlkreuze enthalten;
3. den Willen des Wählers nicht klar erkennen lassen;
4. schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennen lassen.

(5) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.

(6) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(7) Die zu vergebenden Sitze werden nach der Höchstzahl der auf die Kandidaten entfallenden Stimmen verteilt. Als Mitglieder gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nach der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge die Plätze 1 bis 10, als Ersatzmitglieder diejenigen, die die Plätze 11 bis 20 einnehmen.

(8) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen wird.

§ 15 Wahlniederschrift

(1) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses werden von dem Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Niederschrift enthält:

1. die mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und alle Wahlhelfer;
2. die Beschlüsse des Wahlausschusses;
3. die Zahl der Wahlberechtigten und Wähler;
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
5. die jedem Wahlvorschlag zugefallenen Stimmzahlen;
6. die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung.

§ 16 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten im Amtlichen Mitteilungsblatt des Steuerberaterversorgungswerkes im Internetauftritt des Versorgungswerkes und kann

dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen (Dritte Wahlbekanntmachung). In der Bekanntmachung sind der Inhalt des § 17 Abs. 1 bis 4 der Wahlordnung und die Anschrift des Wahlausschusses bekannt zu geben.

(2) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Es ist darauf hinzuweisen, dass

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
2. die Annahme unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

Die Schriftform ist so zu wählen, dass der Zugang bei den Gewählten festgestellt werden kann.

(3) Lehnt ein gewähltes Mitglied ab oder gilt die Annahme als abgelehnt, so rückt ein Ersatzmitglied entsprechend der gemäß § 14 Abs. 7 der Wahlordnung ermittelten Reihenfolge nach.

§ 17 Wahlanfechtung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Dritten Wahlbekanntmachung beim Wahlausschuss schriftlich anfechten. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach Veröffentlichung.

(2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

(4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird. § 1 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist; eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen. § 1 Abs. 5 Satz 3 der Wahlordnung gilt entsprechend.

(6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage

vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 18

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes verschlossen aufzubewahren.

Zweiter Teil Wahl des Vorstandes

§ 19

Wahlverfahren

(1) Die Vertreterversammlung hat spätestens zwei Monate nach dem Ende ihrer Wahl zur Wahl des Vorstandes zusammenzutreten.

(2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung eröffnet die Sitzung und veranlasst die Bildung eines Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter, einem Beisitzer sowie einem Protokollführer. Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handzeichen, bei mehreren Vorschlägen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Nach Bildung des Wahlausschusses leitet der Wahlleiter die Wahl. Der Wahlleiter hat für die Dauer der Wahlhandlung die Funktion des Versammlungsleiters. Der Protokollführer führt eine Niederschrift über den Wahlgang, in der die Namen der Kandidaten, die in jedem Wahlgang auf sie entfallenden Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen sowie das Ergebnis der Wahl festzuhalten ist.

(4) Die Kandidaten für den Vorstand werden von den Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgeschlagen. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sein müssen. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht vorgeschlagen werden.

(5) Die Wahl des Vorstandes ist geheim und schriftlich durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes sind in einem Wahlgang für die Dauer von

sechs Jahren zu wählen. Das Aufstellen von Stimmkabinen ist nicht erforderlich. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Wahlausschuss.

(6) Der Wahlleiter hat die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen zur Wahl zu stellen und auf den Stimmzettel zu setzen.

(7) Die Stimme wird dadurch abgegeben, dass höchstens fünf Kandidaten auf dem Stimmzettel angekreuzt werden.

(8) Stimmzettel, die Schreibfehler enthalten, sind gültig, wenn aus ihnen der Wille der Abstimmenden hinsichtlich der Personenbestimmung eindeutig erkennbar ist.

(9) Enthält ein Stimmzettel kein Wahlkreuz gilt die Stimme als Enthaltung. Enthält ein Stimmzettel mehr als insgesamt fünf Wahlkreuze, so gilt die Stimme als ungültig.

(10) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 14 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 der Wahlordnung und § 14 Abs. 5, 6 und 8 der Wahlordnung sowie auf §§ 15 (Wahlniederschrift) und 18 (Aufbewahrung) der Wahlordnung wird verwiesen.

(11) Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen zur Wahl schriftlich vorliegen.

(12) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; diese müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.

Dritter Teil Übergangs- Ergänzungs- und Schlussvorschriften

§ 20

Übergangsvorschrift

(1) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes wird gemäß § 18 Abs. 3 StBVersG LSA vom amtierenden Gründungsvorstand eingeleitet.

(2) Der Gründungsvorstand einschließlich der Ersatzvertreter wählt aus seiner Mitte einen Wahlausschuss, abweichend von § 2 Abs. 1 der Wahlordnung besteht der Wahlausschuss aus 3 Mitgliedern

und 2 Ersatzvertretern. Der Wahlausschuss hat die Wahl der ersten Vertreterversammlung auf der Grundlage der durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt genehmigten Wahlordnung vorzubereiten und durchzuführen, soweit sich nicht aus dieser Übergangsvorschrift Abweichungen ergeben.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Auf § 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 der Wahlordnung wird verwiesen.

(4) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung wird auf Grundlage einer vom Gründungsvorstand erstellten Wahlvorschlagsliste durchgeführt.

(5) In die Wahlvorschlagsliste sind nur solche Kandidaten aufzunehmen, die im Sinne des § 3 Abs. 5 und 6 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes wählbar sind. Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Ersatzvertreter sind nicht wählbar.

(6) Die Wahlvorschlagsliste muss die Erfordernisse des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 der Wahlordnung erfüllen und soll die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung entsprechend der Quote nach § 1 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung ermöglichen. Abweichend zu § 1 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung ist der Stichtag für die Feststellung der Quote durch den Gründungsvorstand zu bestimmen.

(7) Die Vertreterversammlung soll innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 16 der Wahlordnung zu ihrer ersten Sitzung zusammentreten. Die Sitzung ist für Mitglieder des Versorgungswerkes öffentlich, über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Gründungsvorstand.

(8) Die erste Sitzung der ersten Vertreterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Gründungsvorstandes des Steuerberaterversorgungswerkes einberufen und eröffnet. Er gibt die Leitung der Sitzung an das an Lebensjahren älteste Mitglied der gewählten Vertreterversammlung ab. Von ihm ist das Wahlverfahren gemäß § 1 Abs. 4 der Wahlordnung durchzuführen.

(9) In der ersten Sitzung der ersten Vertreterversammlung ist die Wahl des Vorstandes gemäß § 19 der Wahlordnung durchzuführen.

§ 21

Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Steuerberaterversorgungswerkes im Internetauftritt des Versorgungswerkes in Kraft.

Magdeburg, den 08.04.2015



Carsten Möritz
Vorstandsvorsitzender

Die Änderung der Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 08.04.2015



Carsten Möritz
Vorstandsvorsitzender